



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 12.11.2020

2020/226
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.12.2020	

Betreff

Vertretung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH
für die Wahlperiode 2020 bis 2025

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Rates wählen neben den gem. § 7 Abs. 1 a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Castrop-Rauxel von Seiten der Stadt zu entsendenden Herrn/Frau

Folgende weitere Aufsichtsratsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 b des Gesellschaftervertrages

Mitglieder:

Stellvertreter:

1. Herrn/Frau
2. Herrn/Frau
3. Herrn/Frau

1. Herrn/Frau
2. Herrn/Frau
3. Herrn/Frau

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 19.09.2013 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH aus 7 Mitgliedern besteht.

Nach Vorgaben des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages vom 03.12.2013 steht neben dem Bürgermeister bzw. eine/einen von ihm beauftragte/n Gemeinbedienstete/n der Stadt Castrop-Rauxel und 3 Mitglieder, die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel gewählt werden, je 1 Sitz zu.

In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat der Stadt Frau Beigeordnete Regina Kleff für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel entsandt. Ferner waren für die SPD Fraktion Herr Dr. Jankovics, Stellvertreter Herr Hans-Jürgen Schwind; für die CDU Fraktion Herr Karl-Heinz Villis, Stellvertreter Herr Michael Schneider und für die FWI Fraktion Herr Martin Rednoß, Stellvertreter Bündnis 90/Die Grünen Herr Udo Weber im Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH vertreten.

Für die neu anstehende Wahlperiode müssen dementsprechend 3 Mitglieder des Rates bzw. aus dem Kreis der Sachkundigen Bürger in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Castrop-Rauxel sowie deren Stellvertretung gewählt werden.

Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Castrop-Rauxel mit der Maßgabe, dass der bestehende Aufsichtsrat bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrates, längstens aber für 3 Monate nach Ende der Wahlperiode des Rates im Amt verbleibt.

Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Bestellung bzw. zum Vorschlag von Vertretern in Aufsichtsräten von juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist § 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW), der das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW für entsprechend anwendbar erklärt. Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag der Ratsvertretungen zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die Sitze sind dann gem. § 50 Abs. 3 bis 6 GO NRW auf die Wahlvorschläge der Fraktion und Gruppen des Rates zu verteilen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Beteiligte Bereiche:

20